

VfM-Fachartikel

Gleicher Anspruch auf das Kind und beide Elternteile

1. Gesellschaftliche Entwicklung

In den letzten Jahrzehnten ist die Zahl der aktiven Väter gewachsen, die sich stärker als früher üblich bei der Betreuung und Erziehung der Kinder sowie im Haushalt engagieren. Insoweit entspricht es dem vermehrten Engagement der Väter, wenn Kinder nach einer Trennung der Eltern in einer paritätischen Doppelresidenz betreut werden. Gerade weil sich immer mehr Väter bereits vor der Trennung aktiv an der Erziehung der Kinder beteiligen, hat das Interesse an einer paritätischen (gleichwertigen, hälftigen) Betreuung nach einer Trennung zugenommen.

2. Argumente pro Wechselmodell

Ein unbestrittener Vorteil von paritätischen Modellen gegenüber dem herkömmlichen Residenzmodell liegt darin, dass Überforderungen – wie sie häufig bei Alleinerziehenden vorkommen – vermieden werden. Hauptargument für ein paritätisches Modell sollte der klare Wille der Kinder sein, von beiden Elternteilen im wesentlichen hälftig betreut zu werden.

Allein betreuende Mütter neigen oft dazu, das Kind betreffende Entscheidungen, die im gegenseitigen Einvernehmen zu erörtern sind, ohne Rücksprache mit dem Vater zu treffen und ihm wichtige Informationen über Alltagsfragen des Kindes vorzuenthalten. Bei einem Wechselmodell nimmt der Vater am Alltag des Kindes selbst unmittelbar teil, was einem elementaren Bedürfnis des Kindes entspricht. Damit wird eine schleichende Entfremdung des Kindes zum Vater vermieden und Vereinnahmungstendenzen durch einen alleinerziehenden Elternteil vorgebeugt.

Grundvoraussetzung, damit ein paritätisches Modell funktionieren kann, ist die räumliche Nähe der Wohnsitze und – wenn die Kinder noch eher klein sind – eine ausreichende Zeitautonomie beider Eltern. Das Schweizer Bundesgericht hebt in einem Grundsatzurteil zur paritätischen „alternierenden Obhut“ die Erziehungsfähigkeit der Eltern als vorrangiges Beurteilungskriterium für diese Option hervor (BGE 142 III 612).

Dem häufig angesprochenen Einwand zum Wechselmodell, die Kinder würden durch den ständigen Wechsel gestresst, sei entgegengehalten, dass dieser Wechsel im Intervall von zwei Wochen gerade auch beim traditionellen Residenzmodell stattfindet. Ob bei konfliktbeladenen Elternbeziehungen das Wechselmodell nicht mehr passend sei, ist in der Fachliteratur umstritten. Andererseits bietet die paritätische Betreuung die Chance, die Kooperation im Interesse des Kindes weiterzuentwickeln. Ein Teil der FamilienpsychologInnen befürwortet das Wechselmodell gerade auch in konfliktbeladenen Beziehungen, weil ein Machtgleichgewicht zwischen den Eltern deeskalierend wirke (de Man, Jopt).

3. Wechselmodell gegen den Willen des ex-Partners?

Wenn sich zwei Ehepartner nach einer Scheidung auf das Doppelresidenzmodell einigen, ist das ihre Sache und damit unbedenklich. Was ist, wenn aber beide Seiten völlig konträre Ansichten über Umgang und Erziehung ihrer Kinder haben und sich nicht auf einen Kompromiss einigen können? In Liechtenstein haben im Konfliktfall die Gerichte unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl zu entscheiden, wie die Kontakte geregelt werden. Eine strikte Vorgabe, ob die Kinder bei einem der beiden ex-Partner (im wesentlichen) wohnen bleiben oder ob ein paritätisches Modell festgelegt wird, gibt es nicht.

In Deutschland hat der Bundesgerichtshof als höchste Instanz ein wegweisendes Urteil gefällt, wonach getrennte Eltern – soweit sie das gemeinsame Sorgerecht ausüben – auch gegen den Willen ihres ex-Partners das Wechselmodell durchsetzen können. Ein Kind kann demnach im Wechsel eine Woche beim Vater und eine

Woche bei der Mutter verbringen, dies unter der Voraussetzung, dass diese Regelung dem Wohl des Kindes entspricht.

Familiengerichte sind also befugt, die abwechselnde Regelung anzuordnen, wenn die Eltern sich nicht einigen können. In Liechtenstein ist es wie in den umliegenden Staaten weit häufiger so, dass die Kinder nach der Scheidung im sog. Residenzmodell betreut werden, was in der Regel bedeutet: ein Kind ist nur jedes zweite Wochenende beim Vater. Der Bundesgerichtshof ist der Auffassung, dass solange beide Eltern das Sorgerecht haben, nichts gegen eine paritätische (gleichberechtigte) Betreuung spricht, weist aber darauf hin, dass die Organisation höhere Anforderungen an alle Beteiligten stelle. Wenn die ex-Partner stark zerstritten sind, dürfte das Modell in aller Regel nicht im Interesse des Kindes liegen. Ganz entscheidend ist dem Urteil zufolge, wie und wo das Kind selbst gerne leben möchte. Je älter es sei, desto beachtlicher würden seine Wünsche und Vorstellungen.

4. Unterhaltsrechtliche Aspekte im Wechselmodell

Der hauptsächlich betreuende Elternteil erhält nicht nur Transferleistungen wie Kinder- oder Alleinerziehendenzulagen, sondern auch Unterhaltsbeiträge für das Kind. Er erfüllt schon durch die Betreuung des Kindes seine Unterhaltspflicht in Form von Naturalunterhalt (Wohnen, Essen), während der getrennt lebende Elternteil seine Unterhaltspflicht in Geldform (Geldunterhalt) zu leisten hat. Die Höhe der Unterhaltspflicht hängt nicht nur vom Nettoeinkommen und von sonstigen („konkurrierenden“) Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen ab, sondern auch vom Alter des Kindes und den Betreuungsleistungen des getrennt lebenden Elternteils.

Beim Wechselmodell besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kindesunterhalt vom jeweils anderen Teil, da beide Elternteile ihre Unterhalts- und Betreuungspflichten gleichermaßen erfüllen. In rechtlicher Hinsicht besteht allerdings noch beträchtliche Unsicherheit, so zB wann genau ein Anspruch auf Unterhalt in Geld entfällt, was als Hauptwohnsitz des Kindes gilt und was das Kindergeld anlangt.

2

Beispiel: Hans und Petra einigen sich bei der Scheidung auf ein absolut gleichwertiges Wechselmodell. Petra lebt zwei Wochen in ihrer bisherigen grossen Ehemwohnung mit den drei Kindern. Sie verdient als 70 % - Beschäftigte CHF 4.000.-, Hans verdient als Unternehmer durchschnittlich ca. 50 % mehr. Petra hat nach 5-jähriger Ehe auf Unterhalt verzichtet, erhält aber von Hans – da dieser etwa um die Hälfte mehr Einkommen generiert, einen Ausgleich von CHF 500.- plus das Kindergeld. Das Besondere an diesem Beispiel ist, dass Hans nach der Trennung in eine Wohnung umgezogen ist, die nur gerade 300 m von der bisherigen gemeinsamen Familienwohnung entfernt liegt. Wo wohnen die beiden Kinder also offiziell? Bei der Familienkasse kann stets nur ein Berechtigter für das Kindergeld angegeben werden, kein Gesetz sieht die hälftige Auszahlung an die paritätisch betreuenden Elternteile vor (Art.35 Familienzulagengesetz).

Im obigen Beispiel haben Hans und Petra eine vernünftige und faire Vereinbarung getroffen, bei der im Grundsatz anerkannt wird, dass kein Teil vom anderen mehr Unterhalt in Geld zu fordern hat, aber aufgrund der deutlichen Einkommensunterschiede ein gewisser Ausgleich stattfindet, der teilweise über das Kindergeld abgegolten wird.

Was wäre, wenn etwa zwei annähernd gleichsitierte Elternteile mit drei (oder mehr) Kindern, sich nicht auf eine Kindergeldlösung einigen können, zumal der Anspruch auf Kinderzulage bei drei Kindern sich auf fast CHF 1.000.- monatlich beläuft? Der BGH betont, dass der Anspruch auf anteiliges Kindergeld ein Unterfall des familienrechtlichen Ausgleichanspruches ist. Demzufolge können auch solche staatlichen Leistungen ausgeglichen werden, die nur einem Elternteil tatsächlich ausbezahlt werden, jedoch beiden Elternteilen zur Erleichterung des Kindesunterhalts zugutekommen.

Bei paritätischen Modellen sollte ein gewisses Mass an Einvernehmen und Vertrauen bestehen, damit es funktioniert. Wer dieses Modell lebt, sollte daher auf aussergerichtliche gemeinsame Lösungen (Paar-Mediation oder Paar-Beratung) setzen. Das heisst etwa, wenn beide Elternteile unterschiedlich verdienen, könnten zB die Kosten für die Kinder nach der Einkommensquote aufgeteilt werden. Tragen die Eltern im Verhältnis 60:40 zum Gesamteinkommen der Familie bei, könnten auch die Kosten für die Kinder entsprechend gesplittet werden.

5. Regelungsbedarf

Für Fälle, in denen sich die Kinder nahezu gleichzeitig bei beiden Elternteilen aufhalten, ist die Gesetzeslage unbefriedigend. Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hatte zwar in den letzten Jahren betont, dass bei gleichwertigen Betreuungs- und Naturalunterhaltsleistungen kein Anspruch auf Geldunterhalt besteht, wenn das Einkommen der Eltern in etwa gleich hoch ist. Dabei liegt eine gleichwertige Betreuung nach Ansicht des OGH bereits dann vor, wenn kein Elternteil mindestens zwei Drittel an Betreuungszeit leistet.

Im Gesetz kommt der Begriff der paritätischen oder gleichwertigen Betreuung gar nicht vor. Das liechtensteinische Familienrecht sieht vor, dass aufgrund einer Vereinbarung oder einer Gerichtsentscheidung ein Elternteil das Kind in seinem Haushalt „hauptsächlich“ betreut. Dieser Elternteil ist dann auch berechtigt, den Aufenthalt (Wohnort) des Kindes im Inland zu bestimmen (§ 146 b Abs. 2 ABGB). Falls sich die Eltern bei gemeinsamer Obsorge im Trennungsfall nicht über eine Betreuungsregelung einigen können, entscheidet das Gericht. Bei seiner Entscheidung, welcher Elternteil das Kind "hauptsächlich betreut" und in welchem zeitlichen Umfang der andere Elternteil die Betreuung übernimmt, ist stets das Kindeswohl zu berücksichtigen (§175 Abs. 1 ABGB)". Es ist an der Zeit, den Bedürfnissen der Eltern und der Kinder im Trennungsfall mehr Raum zu geben, grundsätzlich ihre Privatautonomie zu erweitern.

Die verschiedenen Ausprägungen der Betreuungsmodelle sollten in ihren Grundzügen verrechtlicht und damit als legitim anerkannt werden. In der Schweiz wurde das Wechselmodell mit einer Reihe von Unterhaltsrechtsänderungen ab 1.1.2017 ins Zivilgesetzbuch implementiert: „Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind es verlangt“ (Art. 298 2 ter ZGB). Dabei liegt es im Ermessen der Gerichte, ob ein Wechselmodell angeordnet wird; gleichwohl haben sie bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die alternierende Obhut fördern wollte.

Was die finanziellen Folgen der „alternativen“ Betreuungsmodelle betrifft, ist die Rechtsprechung noch nicht sehr stabil, zum Teil etwas widersprüchlich.

Es leuchtet ein, dass beispielsweise bei einem erweiterten Umgang, bei dem ein Elternteil der ca. 30 % an Kinderbetreuung leistet, finanziell stärker zu entlasten ist wie in einem traditionellen Residenzmodell. Ob der geldunterhaltspflichtige Teil seine Mehraufwendungen belegen muss oder ob starre Prozentsätze einen Abzug rechtfertigen, sei dahingestellt: den einzelnen Trennungseltern sollte der Gesetzgeber ein handhabbares Instrument in die Hände legen, an dem sie sich bei Unterhaltsverhandlungen orientieren können.

Parallel zu einer im wesentlichen an den Betreuungszeiten orientierten Regelung der Unterhaltspflicht besteht ein Bedarf auch an einer Neuregelung der Wohnsitze (zB an der Anerkennung eines Doppelwohnsitzes im Falle einer paritätischen Betreuung, mit entsprechenden Konsequenzen für die Ausrichtung von Transferleistungen wie Kindergeld oder Alleinerziehendenzulage.

Erläuterungen zu den Männerfragen-Angeboten wie Paar-Coaching und Paar-Mediation finden sich unter www.männerfragen.li wie auch weitere Informationen.

Für Auskünfte und Anregungen stehe ich gerne zur Verfügung: rechtsberatung@maennerfragen.li

Beste Grüsse

Nicolaus Ruther, Vorstand



Verein für Männerfragen
Gewinner Chancengleichheitspreis 2015
der Regierung des Fürstentums Liechtenstein